



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2313

A11

Oliver Krischer

01.03.2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
58.91.17
bei Antwort bitte angeben

René Usath
Telefon 0211 4566-940
Telefax 0211 4566-388
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Schulstraßen

Schriftlicher Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Verkehrsausschusses am 06.03.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „Schulstraßen“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Verkehrsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 06.03.2024

Schriftlicher Bericht

Schulstraßen

Kinder sind die schwächsten Verkehrsteilnehmenden und benötigen daher unseren besonderen Schutz. So sind im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen nach Auswertung des Statistisches Landesamtes "Information und Technik Nordrhein-Westfalen" (IT.NRW) 6 080 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren im Straßenverkehr verunglückt. Das waren 20,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2021: 5 057), aber 5,9 Prozent weniger als vor der Corona-Pandemie (2019: 6 462). Damit gab es 2022 im Durchschnitt täglich fast 17 verletzte und tödlich verunglückte Kinder oder Jugendliche in diesem Alter. 5 316 von ihnen erlitten leichte Verletzungen, 756 wurden schwer verletzt und acht wurden getötet.

Die „Vision Zero“ mit null Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr ist für die Landesregierung handlungsleitend. Um die Sicherheit von Kindern zu erhöhen, will die Landesregierung daher kritische Verkehrssituationen reduzieren und entschärfen. Dies gilt insbesondere im Nahbereich von Schulen, hier gerade von Grundschulen. Denn dort kommt es oftmals zu Beginn und Ende des Unterrichts durch den intensiven Bring- und Abholverkehr zu kritischen Verkehrssituationen. Temporäre Sicherheitszonen vor dem Schulgelände können ein wirksames Mittel sein, diese Risiken deutlich reduzieren.

Um Abhilfe zu schaffen, wurde im europäischen Ausland vor einigen Jahren die Idee entwickelt, Straßen im Nahbereich von Schulen zu den maßgeblichen Bring- und Holzeiten der Kinder für Kraftfahrzeuge (Kfz) zu sperren. Eine solche Maßnahme wird im derzeitigen Sprachgebrauch als „Schulstraße“ bezeichnet. So hat z. B. Österreich ein eigenes Verkehrszeichen „Schulstraße“ eingeführt, um solche temporären Sperrungen rechtssicher umsetzen zu können. In Deutschland gibt es eine solche bundeseinheitliche Lösung derzeit nicht, weswegen in den Kommunen oftmals Unsicherheit besteht, ob die Anordnung von Schulstraßen durch Verkehrszeichen mit dem geltenden Rechtsrahmen vereinbar ist.

Da das MUNV nicht auf Rechtsänderungen durch den Bund warten wollte, wurden Möglichkeiten eruiert, wie Schulstraßen bereits heute realisiert werden können. Ziel ist, dass Schulkinder in Nordrhein-Westfalen besser vor den Gefahren des Kfz-Verkehrs im Nahbereich ihrer Schulen geschützt und ihre Schulwege sicherer gemacht werden.

Ende Januar 2024 hat das MUNV als Oberste Straßenverkehrsbehörde des Landes einen Erlass über die fünf Bezirksregierungen an alle örtlichen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden verteilt, mit dem aufgezeigt wird, wie Schulstraßen mit dem vorhandenen Instrumentarium der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und auf Basis des aktuellen Straßenrechts regelkonform eingerichtet werden können und welche Aspekte dabei zu beachten sind. Dieser Erlass ist als informative Handlungsempfehlung zu betrachten, eine Rechtsänderung geht nicht damit einher.

So stellt das MUNV u. a. klar, dass Schulstraßen im begründeten Einzelfall auf Grundlage eines sorgfältig durchzuführenden Abwägungsprozesses zu bestimmten Tageszeiten dauerhaft durch Verkehrszeichen oder fest eingebaute Sperrelemente (Schranken, versenkbare Poller etc.), aber auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Verkehrsversuchen eingerichtet werden können.

Voraussetzung für eine dauerhafte Einrichtung ist stets die Durchführung eines straßenrechtlichen Teileinziehungsverfahrens gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Dies ist zwingend erforderlich, weil der Gemeingebrauch der jeweiligen Straße durch die wiederkehrende Kfz-Sperrung eingeschränkt wird.

Weiterhin enthält der Erlass Empfehlungen zur Wahl der geeigneten Verkehrszeichen und Zusatzzeichen, wobei das MUNV das Hauptverkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) zur bevorzugten Anordnung empfiehlt.

Zudem werden die Kommunen sensibilisiert, dass es durch die Einrichtung von Schulstraßen nicht an anderer Stelle zu erheblichen Verkehrsverlagerungen und/oder verkehrsgefährdenden Situationen kommen sollte. In diesem Zusammenhang soll stets geprüft werden, ob und wo spezielle straßenverkehrsrechtlich flankierte Hol- und Bringzonen („Elternhaltestellen“) im weiteren Umfeld der Schulen als zusätzliche Maßnahme eingerichtet werden können, an denen Schulkinder, die mit dem Kfz zur Schule gefahren werden, aussteigen und den letzten Weg bis zur Einrichtung zu Fuß gehen. Das MUNV befürwortet solche Elternhaltestellen, weil durch den Fußweg das Bewusstsein der Kinder für das korrekte Verhalten im Straßenverkehr geschärft und zudem ihre Gesundheit gestärkt wird.

Darüber hinaus weist das MUNV darauf hin, dass die Anwohnerinnen und Anwohner der gesperrten Straße ihre Wohnhäuser auch zu den Sperrzeiten erreichen müssen. Dies gilt auch im Rahmen weiterer berechtigter Anliegen, etwa für soziale Dienste wie Pflege- oder Verpflegungsdienste. Hierfür könnten Einzel-Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 StVO zweckdienlich sein oder, sofern die Anlage von Schranken oder versenkbaren Pollern zur Anwendung käme, die Ausgabe von Chipkarten oder Schlüsseln zum Öffnen der Sperren. Eine Anordnung des Zusatzzeichens 1020-30 (Anlieger frei) ist nach hiesiger Ansicht nicht zielführend, weil Personen, die Kinder zur Schule fahren, als Anlieger gelten und damit die gesamten Anstrengungen zur Beruhigung der Verkehrssituation konterkariert würden.

Über die Wahl einer hierfür geeigneten Straße und die Durchführung der Einrichtung einer Schulstraße vor Ort, insbesondere den hierfür erforderlichen Abwägungsvorgang aller berechtigter Interessen unter besonderer Berücksichtigung milderer Mittel als eine Straßensperrung, entscheiden allein die Kommunen, die Landesregierung kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Allen nordrhein-westfälischen Kommunen ist mit dem Erlass eine zweckdienliche Handlungsempfehlung zugegangen, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn vor Ort erwogen wird, eine Schulstraße einzurichten. Das MUNV hat mit seinem klarstellenden und informativen Erlass einen wichtigen Schritt zur Steigerung der Sicherheit von Schulkindern gemacht.